

4516/J XX.GP

des Abgeordneten DDr. Niederwieser und Genossen,  
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend Umsetzungsstand von seinerzeit im Transitvertrag gegebenen Versprechen  
Aus gegebenem Anlaß - Klage der EU gegen die Brennermaut, Blockade der  
Brennerautobahn durch betroffene Anrainer - erinnern die unterzeichneten Abgeordneten an  
die im "Transitvertrag" (Protokoll 9 des EU - Beitrittsvertrages: "Über den Straßen - und  
Schienenverkehr sowie den kombinierten Verkehr") abgegebenen Versprechen im Hinblick  
auf Minderung der Umweltbelastungen (Lärm - und Schadstoffreduktion) und auf die  
Verlagerung des LKW - Verkehrs auf die Schiene.

Auszüge aus dem Protokoll:

"Teil II: Schienenverkehr und kombinierter Verkehr

(...)

Artikel 3:

Die Gemeinschaft und die betroffenen Mitgliedstaaten ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen  
Zuständigkeiten  
Maßnahmen zur Entwicklung und Förderung des Schienenverkehrs und des kombinierten Verkehrs  
für die  
Güterbeförderung durch die Alpen und sorgen für eine enge Koordinierung dieser Maßnahmen.

Artikel 4:

Bei der Aufstellung der Leitlinien nach Artikel 129c des EG - Vertrags stellt die Gemeinschaft  
sicher, daß die  
Verkehrsachsen gemäß Anhang 1 einen Bestandteil des transeuropäischen Netzes für den  
Schienenverkehr und  
den kombinierten Verkehr bilden und als Vorhaben von gemeinsamen Interesse ausgewiesen  
werden.

(...)

Artikel 6:

Die Gemeinschaft und die betroffenen Mitgliedsstaaten werden sich nach besten Kräften bemühen,  
die in  
Anhang 3 genannte zusätzliche Bahnkapazität zu entwickeln und zu nutzen.

Artikel 7:

Die Gemeinschaft und die betroffenen Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um den  
Schienenverkehr und  
den kombinierten Verkehr stärker auszubauen; vorbehaltlich anderer EG - Vertragsbestimmungen  
werden  
solche Maßnahmen in enger Abstimmung mit Eisenbahnunternehmen und andere Eisenbahn -  
Dienstleistungserbringern festgelegt. Vorrang sollten solche Maßnahmen haben, die in den  
Gemeinschaftsbestimmungen über Eisenbahnen und kombinierten Verkehr vorgesehen sind. Bei  
der  
Durchführung sämtlicher Maßnahmen ist der Wettbewerbsfähigkeit, der Effizienz und der  
Kostentransparenz im  
Schienenverkehr und kombinierten Verkehr besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere  
werden sich  
bemühen die betroffenen Mitgliedstaaten um Maßnahmen, die sicherstellen, daß die Preise des  
kombinierten Verkehrs mit denjenigen anderer Verkehrsträger konkurrieren können. Beihilfen, die  
zu  
diesem Zweck gewährt werden, müssen mit den Regeln der Gemeinschaft in Einklang stehen.

(...)

Artikel 9:

Die Kommission überprüft das Funktionieren der Bestimmungen dieses Teil im Einklang mit dem  
Verfahren  
des Artikels 16.

## Teil III: Straßenverkehr

## Artikel 11:

(...)

2 Bis zum 1. Januar 1998 finden folgende Bestimmungen Anwendung:

a. Die NO<sub>x</sub> - Gesamtemission von LKW im Transit durch Österreich wird im Zeitraum zwischen dem 1.

Januar 1992 und dem 31. Dezember 2003 gemäß der Tabelle im Anhang 4 um 60 v.H. reduziert.

b. Die Reduktion der NO<sub>x</sub> - Gesamtemission dieser LKW wird über ein Ökopunktesystem verwaltet.

innerhalb dieses Systems benötigt jeder LKW im Transitverkehr durch Österreich eine Ökopunkteanzahl,

die dem Wert der NO<sub>x</sub> - Emissionen des jeweiligen LKW - Wertes gemäß „Conformity of Production“(COP -

Wert) bzw. Wertes gemäß Betriebserlaubnis entspricht. Die Bemessung und Verwaltung dieser Punkt wird

im Anhang 5 festgelegt.

c. sollte in einem Jahr die Zahl der Transittouren den für das Jahr 1991 festgelegten Referenz - Wert um mehr

als 8 v.H. übersteigen, trifft die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 16 geeignete Maßnahmen in

Übereinstimmung mit Anhang 5 Nummer 3.

d. Österreich sorgt gemäß Anhang 5 für die rechtzeitige Ausgabe und Verfügbarkeit der für die Verwaltung

des Ökopunktesystems erforderlichen Ökopunktmarken für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich.

3) Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission überprüft der Rat vor dem 1. Januar 1998 das Funktionieren der Bestimmungen über den Straßengütertransitverkehr durch Österreich. Dieser Überprüfung liegen die wesentlichen Grundsätze der Gemeinschaftsvorschriften zugrunde, so das reibungslose

Funktionieren des Binnenmarktes, insbesondere der freie Warenverkehr und der freie Dienstleistungsverkehr,

der Schutz der Umwelt im Interessen der Gemeinschaft insgesamt und die Verkehrssicherheit.

Sofern der Rat

nicht auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig andere

Maßnahmen beschließt, wird die Übergangszeit bis zum 1. Januar 2001 verlängert; während dieses Zeitraums gilt

Absatz 2.

4) In Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur führt die Kommission vor dem 1. Januar 2001

eine wissenschaftliche Studie durch, um festzustellen, inwieweit das in Absatz 2 Buchstabe a festgelegte Ziel

einer Reduzierung der Umweltbelastungen erreicht worden ist. Kommt die Kommission zu dem Schluß, daß

dieses Ziel auf einer dauerhaften und umweltgerechten Grundlage erreicht worden ist, so laufen die Bestimmungen des Absatzes 2 am 1. Januar 2001 aus. Gelangt die Kommission dagegen zu dem

Schluß, daß

dieses Ziel nicht auf einer dauerhaften und umweltgerechten Grundlage erreicht worden ist, so kann der Rat

gemäß Artikel 75 des EG - Vertrags Maßnahmen im Gemeinschaftsrahmen erlassen, die einen gleichwertigen

Schutz der Umwelt. Insbesondere eine Reduzierung der Umweltbelastungen um 60 v.H.

gewährleisten. Erläßt

der Rat solche Maßnahmen nicht, so wird die Übergangszeit automatisch um einen letzten Dreijahreszeitraum

verlängert; während dieses Zeitraums gilt Absatz 2.

(...)

Artikel 14:

An den Grenzen zwischen Österreich und anderen Mitgliedsstaaten finden keine Grenzkontrollen statt.

Dessenungeachtet dürfen abweichend von den Verordnungen (EWG) Nr.4060/89 und (EWG) 3912/92 und

ungeachtet des Artikels 152 der Beitrittsakte bis zum 31. Dezember 1996 nichtdiskriminierende physische

Kontrollen beibehalten werden, bei denen Fahrzeuge ausschließlich zur Überprüfung der gemäß Artikel 11

ausgestellten Ökopunkte und der in Artikel 12 dieses Protokolls genannten

Beförderungsmaßnahmen angehalten

werden. Derartige Kontrollen dürfen den normalen Verkehrsfluß nicht über Gebühr beeinträchtigen.

Artikel 15:

1) Abweichend von Artikel 7 Buchstabe f der Richtlinie 93/89/EWG kann Österreich

Benutzungsgebühren

erheben, die bis zum 31. Dezember 1995 einschließlich der Verwaltungskosten nicht höher als 3750 ECU

und bis zum 31. Dezember 1996 einschließlich der Verwaltungskosten nicht höher als 2500 ECU pro Jahr

sind.

(...)

Anhang 2

Infrastrukturmaßnahmen für den Schienenverkehr und den kombinierten Verkehr

Gemäß Artikel 5 des Protokolls

a) In Österreich

1. Brennerachse

Kurzfristige Maßnahmen

- sicherungstechnische und betriebsorganisatorische Maßnahmen,
- Einführung der rechnergestützten Zugüberwachung,

- Neue Blockteilung,
- Einbau von Überleitstellen zwischen den Bahnhöfen
- Umbau des Bahnhofs Wörgl
- Verlängerung der Überholgleise in den Bahnhöfen.

Langfristige Maßnahmen

Derartige Maßnahmen hängen von der Entscheidung über den Bau des Brennerbasistunnels ab

(...)

b) In Deutschland

c) In Italien

d) In den Niederlanden

Anhang 3

Bahnkapazität

1. Angebot der ÖBB für zusätzliche Bahnkapazität im Gütertransport durch Österreich:

1.1.1995: 70 zusätzliche Transitgüterzüge auf der Brennerachse

1.1.1998: 50 zusätzliche Transitgüterzüge

Anhang 4

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls

Reduktion des Prozentsatzes der Ökopunkte auf 54,8 v.H. im Jahr 1998.

F. Erklärungen der derzeitigen Mitgliedstaaten

34. Erklärung zur Lösung der Umweltprobleme, die durch den Lastkraftwagenverkehr verursacht werden

Die Union teilt der Republik Österreich mit, daß der Rat die Kommission aufgefordert hat, ihm einen Vorschlag

zur Verabschiedung vorzulegen, der eine Rahmenregelung zur Lösung der Umweltprobleme betrifft, die durch

den Lastkraftwagenverkehr verursacht werden. Diese Rahmenregelung wird geeignet Maßnahmen über

Straßenbenutzungsgebühren, Schienenwege, Einrichtungen des kombinierten Verkehrs und technische Normen

für Fahrzeuge umfassen.

Zur Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Anfrage:

1. Stichwort "Schienenverkehr und kombinierter Verkehr"

a) Welche konkreten Maßnahmen wurden bislang getroffen, um die in Teil II (Artikel 3/4/6 und 7 bzw. Anhang 2 und 3) vereinbarten Maßnahmen in Österreich umzusetzen?

b) Wieviele Prozent des LKW - Verkehrs konnten auf die Schiene umgeleitet werden?

c) Wie stark hat sich die Differenz zwischen Straßentransit und Transit auf Schienen verringert bzw. vergrößert?

d) Welche Maßnahmen wurden und werden getroffen um den Umstieg auf die Schiene für die Frächter attraktiver zu machen?

2. Stichwort "Lärm"

Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn die erhöhten Mauttarife auf der Brennerautobahn tatsächlich fallen sollten, und mit einer weiteren Zunahme des LKW - Transites durch Österreich zu rechnen ist?

3. Stichwort "Kostenwahrheit" (zu Erklärung in Punkt "F")

a) Ist es seit Bestehen des Transitvertrages gelungen, die Kosten "gerechter" auf die unterschiedlichen Benutzer (LKW, PKW, Busse, Motorräder) der Transitrouten zu verteilen?

b) Wie haben sich die anfallenden Kosten an Straßenverkehrsbeiträgen bzw. Straßenbenützungsgebühren bis jetzt entwickelt?

c) Wann werden Sie mit den Vorbereitungen für die Einführung des LKW - Roadpricings fertig sein?

4. Stichwort "Zukunft"

Wie schätzen Sie generell die zukünftige Entwicklung des Gütertransportverkehrs innerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf eine Verbesserung der Umweltbelastung für die Menschen entlang der österreichischen Haupttransitachsen ein?